

## **Hygiene- und Pandemiekonzept Echazbad Pfullingen 2020**

---

Der Hallenbadbetrieb ist durch die Corona-Pandemie nur in eingeschränkter Form möglich. Das oberste Ziel des Betriebskonzepts ist es, das Infektionsrisiko auf ein Minimum für Mitarbeiter und Badegäste zu reduzieren. Die Einschränkungen und die mögliche praktische Umsetzung sind in diesem Hygiene- und Pandemiekonzept definiert. Die Stadt Pfullingen behält sich eine kurzfristige Änderung dieser Bestimmungen ausdrücklich vor; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die coronabedingten Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für den Betrieb von Hallenbädern geändert werden. Es gelten in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 3. September 2020
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 3. September 2020
- Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 31. August 2020
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 06. August 2020 gültigen Fassung)
- DGfdB Fachbericht Pandemieplan Bäder Version 2.0 vom 23. April 2020 und Version 3.0 vom 02. Juni 2020.

### **Personalsituation**

Für die Saison 2020 sind im Hallenbad 3 Vollzeitkräfte als Fachkräfte und 1 Rettungsschwimmer mit 100 % und 2,85 Vollzeitkräfte in der Reinigung beschäftigt.

### **Eingeschränkte Besucherzahl**

Im Rahmen der durch die Corona-Verordnung Bäder und Saunen definierten Vorgaben, müssen die Bäderbetreiber Höchstgrenzen für die Zahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Wasser aufhalten dürfen, festlegen. Leitgedanke für uns als Betreiber war es dabei, einerseits Engpässe oder kritische Situationen zu vermeiden und andererseits einer möglichst großen Zahl von Badegästen den Eintritt zu ermöglichen. Die Besucherzahl richtet sich nach der Größe Wasserflächen. Nach Berechnung der Größe der Flächen und der Vorgabe der

jeweiligen Flächenzahl pro Person ergibt sich für das Echazbad derzeit eine Kapazität von 60 Personen, die sich gleichzeitig im Hallenbad aufhalten dürfen.

Die CoronaVO Bäder und Saunen unterscheidet zwischen

1. öffentlichem Bäderbetrieb,
2. Vereins- und Verbändesport, zu dem auch Angebote von Einrichtungen wie der DLRG und der Volkshochschulen zählen und
3. Schulschwimmen.

Der öffentliche Bäderbetrieb ist unter den gleichen Bedingungen wie über die Sommerzeit möglich. Die entsprechenden Regelungen finden Sie in den §§ 1 und 2 sowie 6 bis 18 der CoronaVO Bäder und Saunen.

Der Trainings- und Übungsbetrieb des Vereins- und Verbändesports ist im neuen § 3 der CoronaVO Bäder und Saunen geregelt. Hier wird bezüglich der Personenobergrenzen auf die CoronaVO Sport verwiesen. Somit sind Gruppen bis zu 20 Personen in abgetrennten Wasserflächen bzw. Bahnen möglich. Wettkämpfe des Vereins- und Verbändesports sind nach § 4 der CoronaVO Bäder und Saunen möglich.

Das Schulschwimmen ist nach § 5 CoronaVO Bäder und Saunen in Klassenstärke bzw. Gruppengröße möglich.

Für Schulschwimmen und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gilt ferner nach § 2 Abs. 4 CoronaVO Schule:

1. Jeder Gruppe oder Klasse sind für die Dauer des Unterrichts oder der außerunterrichtlichen Veranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 CoronaVO Schule („Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten“) gilt mit der Maßgabe, dass auch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Gruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.

### **Kontrolle der Zutrittsbeschränkung**

Eine Kontrolle der Zutrittsbeschränkung auf herkömmlichen Wege ist nicht durchführbar. Auch unter dem Aspekt, dass eine Erfassung der Besucherdaten erfolgen muss. Als Lösung ist nur möglich, den Zutritt unter einer vorherigen Reservierung auf einem Online Ticket Portal anzumelden und zu bezahlen. Zutritt zum Hallenbad hat nur derjenige Badegast, der vorab online reserviert, seine Daten hinterlegt hat und bezahlt hat. Die Bezahlung erfolgt über die gängigen Online-Bezahlverfahren. Im System sind die Kontaktdaten der Besucher als Kundenkonto hinterlegt. Das Kundenkonto kann von jedem Kunden jederzeit eigenständig gelöscht werden. Die Besuchsdaten werden zwecks einer möglichen Infektionsnachverfolgung für vier Wochen gespeichert und danach gelöscht. Weiterhin kann man auch vor Ort zu festgelegten Kassenzeiten im Echazbad

Karten erwerben, wenn man den Online-Kauf nicht selbst durchführen kann oder nicht über die entsprechende Technik verfügt. Dort ist Barzahlung möglich.

Die Einlasskarte besitzt einen QR-Code und ist entweder vom Kunden auszudrucken oder per Handy-App dem Kassenpersonal vorzuzeigen. Durch das Abscannen wird die Person registriert und die tatsächliche Besucherzahl im Bad laufend ermittelt.

Weiterhin ist eine Auslasskontrolle technisch eingerichtet und somit können die freiwerdenden Kontingente manuell in das System eingebucht werden, um einer größeren Anzahl von Personen den Besuch zu ermöglichen (Fluktuationskontingent). Diese Karten müssen ebenfalls wegen der vorgeschriebenen Datenerfassung online oder vor Ort gekauft werden. Die aktuellen Belegungszahlen und die freien Kontingente werden regelmäßig auf die Homepage der Stadt Pfullingen gestellt.

Der Zutritt unter 10 Jahren ist nur mit einem Erziehungsberechtigten gestattet.

Beim Schul- und Vereinsschwimmen ist der Zugang mit der Gruppenkarte incl. einer aktuellen Teilnehmerliste möglich.

### **Öffnungszeiten**

Dienstag 06.30 – 21.00 Uhr

Mittwoch 06.30 – 21.00 Uhr

Freitag 10.00 – 21.00 Uhr

Samstag 08.00 – 17.00 Uhr

Sonntag 08.00 – 17.00 Uhr

Montag und Donnerstag nur Schulschwimmen und Vereine.

Zeitslots sind derzeit nicht vorgesehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei krankheitsbedingten Ausfällen bzw. Eintreten eines Quarantänefalls das Bad komplett oder teilweise geschlossen werden muss. Schon beim Ausfall eines Mitarbeiters (Fachkraft oder Rettungsschwimmer) kann der geplante Schichtbetrieb nicht mehr durchgeführt werden und es kommt dadurch zu einer teilweise oder kompletten Schließung des Bades.

### **Eintrittspreise /Tarifordnung**

Die Eintrittspreise für Einzeleintritte in Höhe von 4,- € für Erwachsene und 2,- € für Jugendliche der Vorsaison gelten weiterhin. Kinder bis 4 Jahre sind frei, müssen aber ebenfalls online registriert werden. Auch Begleitpersonen von Behinderten und Geburtstagskinder erhalten weiterhin freien Eintritt, aber auch hier muss wegen der vorgeschriebenen Datenerfassung eine Online-Registrierung im Vorfeld erfolgen.

Wertkarten mit Rabattsystem können verwendet werden.

## **Verkehrswege**

Im Hallenbadbereich sind Verkehrswege so anzulegen, dass insgesamt der Abstand von mindestens 1,50 Meter gewährleistet ist. Weiterhin sind die Verkehrswege insgesamt mit Schildern und/oder Absperrungen zu versehen um geregelte Laufwege unter Einhaltung der Abstandsregel einzurichten.

Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt. Wartezonen vor dem Eingang und den Becken werden ausgewiesen und nach Möglichkeit mit Markierungen zur Einhaltung der Abstandsregel versehen. Verkehrswege sind von Wartezonen zu trennen. Im Eingangs- und Kassenbereich, Flure sowie in den Umkleiden und Toiletten besteht Maskenpflicht.

### Maßnahmen:

- Information der Gäste durch Aushang von Informationen und Piktogrammen (s. Anlagen)
- Hinweisschilder mit Erklärungen der generellen Pandemie-Verhaltensregeln im Bad
- Hinweis auf die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Hinweis auf die verkürzte Aufenthaltsdauer und die verringerte Kundenzahl in den Duschen und Toiletten
- Empfehlungen für die individuelle Hygiene der Badegäste, z.B. richtiges Händewaschen
- Steuerung der Laufrichtung des Kundenstroms durch Hinweisschilder, Absperrband und Barken
- Anbringen von Bodenmarkierungen zur Sicherung des Mindestabstands

## **Becken**

Im Schwimmerbecken werden die vorhandenen 5 Bahnen in 3 Bereiche durch Leinen getrennt. Somit ist 35 Personen gleichzeitig der Zutritt möglich. Es herrscht ein Einbahnstraßen-System. Auf einer Bahn geht es in eine Richtung, am Ende der Bahn folgt der Wechsel auf die benachbarte Bahn, auf der es dann in die entgegengesetzte Richtung geht. Diese Systematik vermeidet Gegenverkehr. Die Schwimmerinnen und Schwimmer sind angehalten, den Mindestabstand von 1,50 Metern zu beachten. Überholen oder Nebenein-schwimmen soll vermieden werden. Eine Sportschwimmbahn soll weiterhin eingerichtet sein. Zu- und Ausstiege aus den Becken werden räumlich voneinander getrennt.

Im Nichtschwimmerbecken ist technisch keine Abtrennung möglich. Es sollen sich nicht mehr als 20 Gäste gleichzeitig aufhalten.

Die Anzahl der im Wasser befindlichen Gäste wird mit einem Armbandsystem kontrolliert.

Im Sprudlerbecken können max. 6 Personen gleichzeitig im Becken sein.

## **Attraktionen**

Die Sprunganlage, der Sprudler und der Wasserfall werden situationsbedingt geöffnet.

Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind. Dies gilt nicht für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining. Diese sind vor der Verwendung und vom Nutzer mit geeignetem Reinigungsmittel zu reinigen.

## **Sanitäranlagen / Umkleiden**

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Umkleideräume und Duschen dürften insbesondere beim Vereinssport mit Schwimmkursen der hauptsächlich begrenzende Faktor hinsichtlich der Teilnehmerzahl sein.

### Maßnahmen:

- Absperren/Abkleben von Duschköpfen
- Sperrung einzelner Toiletten, falls notwendig, um den Mindestabstand zu gewährleisten
- Absperren/Abkleben des mittleren Pissaires in der Herrentoilette
- Absperren/Abkleben der mittleren Waschbecken
- Zusätzliche Spender für Handdesinfektion

## **Reinigung**

Eine tägliche Reinigung der Badeanlage (wie bisher praktiziert) muss auch weiterhin durchgeführt werden. Der Umfang der normalen Reinigung ist primär unabhängig von der Kapazitätsgrenze. Mit dem Corona-Betrieb des Hallenbads werden Desinfektionsmaßnahmen allerdings verstärkt durchgeführt. Diese zusätzlichen Desinfektionsmaßnahmen während des laufenden Badebetriebs und vor allem nach Betriebsende sind zwingend notwendig. Zu reinigende Bereiche werden, wenn notwendig, zeitweise abgesperrt. Die momentane Personalstärke im Bereich Reinigung im Hallenbad reicht nicht aus, um die anfallenden Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in vollem Umfang auszuführen. Zusätzlich wird für die Abendreinigung sowie für die laufend notwendigen Desinfektionen tagsüber zusätzliches Personal hinzugezogen werden.

### Maßnahmen:

Regelmäßige Reinigung von häufig berührten Flächen und Gegenständen im Bereich Umkleiden und Duschen:

- Türklinken und Griffe
- Umkleidebänke in den Umkleiden
- Türen der verfügbaren Spinde in den Umkleiden
- Dusch- und Toilettenarmaturen
- Erweiterte wöchentliche Grundreinigung der Umkleiden und Duschen je 1\*
- alkalisch und 1\*sauer

im Bereich der Becken:

- Handläufe der Ein- und Ausstiegsleitern
  - Armaturen der Außenduschen
  - Geländer der Einstiegstreppe
  - Desinfektion der Schwimmbänder mit Desinfektionsmittel in den dafür bereitgestellten Aufbewahrungskästen
- Alle geschlossenen Räumlichkeiten. Die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.

## **Kontrollen**

Verpflichtende Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln liegt in der Eigenverantwortung der Besucher. Informationen erfolgen durch entsprechende Beschilderung. Es werden stichprobenmäßig Kontrollen durchgeführt.

## **Tarifordnung**

Die Tarifordnung wird für den Pandemiebetrieb im Echazbad angepasst. (Anlage 1).

## **Betretungsverbot**

Personen, bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 CoronaVO vorliegen, dürfen Einrichtungen im Sinne des § 1 Satz 1 und § 6 Satz 1 nicht betreten.

## **Verantwortliche Person**

Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Ablaufplans ist jeweils anwesende Schichtführer der Fachangestellten für das Badewesen.

Ebenso ist diejenige/derjenige auch für jedes Becken sowie für jede Attraktion, zur Einhaltung der vorgegebenen Regeln, verantwortlich.